

Der bedingte Vorsatz

Dem unbedingten Vorsatz gegenüber enthält der bedingte Vorsatz einige Besonderheiten. Sie resultieren daraus, daß die Zielsetzung des Täters unter bestimmten objektiven Bedingungen erfolgt, die ihn in eine besondere Entscheidungslage versetzen. Das bringt § 6 Abs. 2 StGB mit der Bestimmung zum Ausdruck, daß vorsätzlich auch der handelt, der „zwar die Verwirklichung der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Tat nicht anstrebt, sich jedoch bei seiner Entscheidung bewußt damit abfindet, daß er diese Tat verwirklichen könnte“.

Beim bedingten Vorsatz ist die Begehung der zur Rede stehenden bestimmten Straftat *nicht* mit dem *eigentlichen Ziel identisch*, das der Täter mit seinem Handeln verfolgte. Dieses eigentliche Ziel kann dabei auf die Begehung einer anderen Tat gerichtet sein, es kann aber auch strafrechtlich unerheblich sein. Im Prozeß der Entscheidung, vornehmlich während der Handlungsprogrammierung und bei der Abwägung der Realisierungswahrscheinlichkeit kommt der Täter zur Erkenntnis, daß noch andere Wirkungen eintreten könnten als die, die in seinem unmittelbaren Ziel selbst begründet liegen.

Ein Ehemann wollte sich an dem „Verführer“ seiner Ehefrau rächen, indem er ihm mit einem Schrotschuß einen „Denkzettel verpassen“ wollte. Bei der Planung seiner Handlung kamen ihm allerdings Bedenken, daß ein solcher Schrotschuß nicht nur die Körperverletzung - sein eigentliches Ziel — bewirken, sondern auch tödliche Folgen haben könnte. Sein ursprüngliches Ziel war die Körperverletzung. Die Tötung strebte er an und für sich nicht an.

In bezug auf den bedingten Vorsatz ergibt sich für den Täter folgende Alternativ Situation: Er muß sich entscheiden, entweder von seinem ursprünglichen Ziel Abstand zu nehmen oder dieses Ziel nach wie vor zu verfolgen, auch wenn die als möglich vorausgesehenen Folgen eintreten sollten. Bei dieser Entscheidung rechnet der Täter mit der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Eintritts unterschiedlicher Folgen, wobei sein eigentliches Ziel nur auf den Eintritt einer bestimmten Art von Folgen gerichtet ist, während die andere Art von Folgen nicht „angestrebt“ wird. Jedoch erkennt der Täter den objektiven Zusammenhang zwischen seinem geplanten Handeln und den möglichen Wirkungen so weit, daß er weiß, daß er keinen Einfluß darauf nehmen kann, welche der Wirkungen tatsächlich eintreten wird.

Es*ist z. B. durchaus möglich, daß ein aus einiger Entfernung auf einen Menschen abgegebener Schrotschuß nicht tödlich wirkt und nur mehr oder minder schwere Verletzungen hervorruft. Andererseits ist die Möglichkeit der tödlichen Wirkung nicht auszuschließen. Die Entscheidung zu einem solchen Schuß ist also keine Entscheidung für eine von beiden Möglichkeiten, sondern für beide.

Entscheidet sich der Täter unter diesen Bedingungen für die ursprünglich geplante Tat, so entscheidet er sich auch für die Verwirklichung der an und für sich nicht angestrebten Tat, und demzufolge hat er sich auch für die vorsätzliche Begehung dieser Tat zu verantworten. Das von § 6 Abs. 2 StGB formulierte „bewußte Sich-Abfinden“ mit der Verwirklichung der Tat ist mithin lediglich eine besondere Variante der „bewußten Entscheidung“ zur Tat. Der Grundsatz, daß